Herbert Miehsler, in: Qualifikation und Anwendungsbereich des internen Rechts internationaler Organisationen, Berichte DGVR Heft 12, Karlsruhe 1973

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Herbert Miehsler

1. Begriffsgrundlage: Völkerrecht ist die Gesamtheit der Rechtsnormen zur Regelung der Rechtsbeziehungen voneinander unabhängiger Rechtsgemeinschaften untereinander, ausnahmsweise auch deren Rechtsbeziehungen zu einzelnen, in den Formen des Gewohnheitsrechts, Vertragsrechts und der einseitigen Rechtsgeschäfte.

2. Die Erfassung der Tätigkeit internationaler Organisationen nach bestimmten Handlungstypen ist Voraussetzung für deren Zuordnung zum Völkerrecht – im Sinn der These 1 – oder zum Privatrecht.

3. Die Zuordnung erfolgt nach vier kumulativ anzuwendenden Bestimmungsgründen: Form des Rechtsaktes, Subjekt der Rechtssetzung, Adressat des Rechtsaktes, Natur des Rechtsaktes. Die Zuordnung bezieht sich auf den Gründungsvertrag und die gesamte Tätigkeit einer internationalen Organisation.

4. Folgende Handlungstypen internationaler Organisationen lassen sich weder dem Völkerrecht noch dem Privatrecht zuordnen, weil nicht alle vier Bestimmungsgründe für die Zuordnung zu einem der beiden Rechtsbereiche erfüllt sind: Der verbandsrechtliche Teil des Gründungsvertrages samt seinen Ergänzungen, in Verbandsangelegenheiten an die Mitgliedstaaten gerichtete Rechtsakte und Rechtsakte zur Organisation und Verwaltung des Verbandes.

5. Die Handlungstypen internationaler Organisationen, die weder zum Völkerrecht noch zum Privatrecht gehören, sind das interne Recht einer internationalen Organisation und bilden eine autonome Rechtsordnung.

6. Das interne Recht der internationalen Organisationen erfaßt die Verbandsmitglieder (Völkerrechtssubjekte) und die für sie han-

delnden Personen sowie die Organe des Verbandes und deren Funktionäre; es reicht nur in Ausnahmefällen über diese Personen hinaus.

7. Das interne Recht internationaler Organisationen kann sich auf den in der Satzung umschriebenen Tätigkeitsbereich erstrecken. Wenn die Gründungsverträge keine diesbezüglichen Vorschriften enthalten, könnte der sachliche Anwendungsbereich des internen Rechts nur auf Grund eines – vermutlich im Entstehen begriffenen – Rechtssatzes des allgemeinen Völkerrechts, der Kompetenzerweiterungen gestattet, im Rahmen einer solchen Ermächtigung ausgedehnt werden.

8. Der größte Teil des internen Rechts internationaler Organisationen bedarf keines räumlichen Anwendungsbereiches.

9. Die zeitliche Geltung des internen Rechts internationaler Organisationen hängt grundsätzlich von der Verkündung des Rechtsaktes ab. Fehlerhafte Rechtsakte können nichtig oder vernichtbar sein oder bloß Schadenersatzpflichten auslösen.